



**Studieren in
Niedersachsen**

Offenes Land. Echte Perspektiven.

Studieren in Niedersachsen: **Wege ins Studium**

Ein Überblick über die unterschiedlichen
Möglichkeiten eine Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen

Vorwort

Diese Broschüre richtet sich vornehmlich an Beratungslehrerinnen und -lehrer, Lehrerinnen und Lehrer des berufs- und studienorientierenden Unterrichts der gymnasialen Oberstufe sowie alle anderen in der Beratung Studieninteressierter tätigen Personen. Darüber hinaus gibt sie jedoch auch allen sonstigen Interessierten einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten, eine Zugangsberechtigung für ein Studium an den niedersächsischen Hochschulen zu erlangen.

Studieren in Niedersachsen: **Offenes Land. Echte Perspektiven**

Weitere Informationen rund um das Thema Studieren in Niedersachsen finden Sie auf unserer Internetseite:

www.studieren-in-niedersachsen.de

Inhalt

Einleitung	5
Schulische Abschlüsse mit Hochschulzugangsberechtigung	6
Studium ohne „Abitur“	12
Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung	12
Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung	15
Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung	17
Sonstige Möglichkeiten zum Hochschulzugang	20
Grundlagen und Quellen dieser Broschüre	22
Anschriften der niedersächsischen Studienberatungsstellen	24

Hochschulstandorte in Niedersachsen



**Universitäten, Fachhochschulen,
Künstlerische Hochschulen und
Private Hochschulen**

Einleitung

Ob mit oder ohne Abitur: Viele Wege führen in Niedersachsen zu einem Hochschulstudium. Mit der Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sind die Zugangsmöglichkeiten besonders für Menschen mit beruflicher Vorbildung nochmals stark verbessert worden. In dieser Broschüre finden Sie alle aufgeführten Wege zum Hochschulstudium. Bitte beachten Sie dabei, dass es sich bei den hier angegebenen Hochschulzugangsberechtigungen um die **niedersächsischen Abschlüsse** handelt. Falls Sie die Allgemeine Hochschulreife (z. B. Abitur) in einem anderen Bundesland erworben haben, so gilt diese natürlich auch in Niedersachsen. Nicht niedersächsische schulische (Fach-) Hochschulzugangsberechtigungen werden anerkannt, wenn sie entsprechend der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) über Fachoberschulen vom 16.12.2004 in der Fassung vom 01.10.2010 oder der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001) erworben worden sind. Darüber hinaus gelten die an Bundeswehr- oder Grenzschutzfachschulen erworbenen Zeugnisse der Fachhochschulreife bundesweit.

Ausländische schulische Hochschulzugangsberechtigungen werden anerkannt, wenn sie einer deutschen als gleichwertig angesehen werden. Es müssen jedoch die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sein. Generell als gleichwertig werden Hochschulzugangsberechtigungen aus der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen angesehen.

Das heißt, dass Sie z. B. mit einer französischen Studienberechtigung in Niedersachsen diejenigen Fachrichtungen studieren können, für die Sie auch in Frankreich eine Berechtigung hätten. Weitere Auskünfte erteilen die Akademischen Auslandsämter/ International Offices der niedersächsischen Hochschulen.

Die Datenbank **Anabin** (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>) stellt Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereit und unterstützt Behörden, Arbeitgeber und Privatpersonen, eine ausländische Qualifikation in das deutsche Bildungssystem einzustufen.

Schulische Abschlüsse mit Hochschulzugangsberechtigung

(gemäß § 18 Abs. 1-3 NHG)

Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist der Nachweis einer sogenannten **Hochschulzugangsberechtigung (HZB)**. Sie bestätigt die Befähigung zum Studium (Hochschulreife). Eine HZB kann in Niedersachsen auf vielfältigen schulischen und/oder beruflichen Bildungswegen erworben werden. Die im Folgenden aufgeführten schulischen Abschlüsse im Sekundarbereich II führen in Niedersachsen entweder zu

- einer allgemeinen Hochschulreife (Abitur),
- einer fachgebundenen Hochschulreife oder
- einer Fachhochschulreife.

Abschluss ...	Hochschulzugangsberechtigung für ...	Anmerkungen
... der gymnasialen Oberstufe , des Beruflichen Gymnasiums , des Abendgymnasiums , des Kollegs sowie der Freien Waldorfschule mit Qualifikationsphase (Abitur: Allgemeine Hochschulreife)	... alle Studiengänge aller Hochschularten	Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insb. im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.
... der Berufsoberschule mit zweiter Fremdsprache (Allgemeine Hochschulreife)	... alle Studiengänge aller Hochschularten	s. o.
... der Berufsoberschule (Fachgebundene Hochschulreife) siehe Kasten Seite 7	... Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, die der Ausbildungsrichtung der besuchten Berufsoberschule entsprechen sowie alle Fachhochschulstudiengänge.	s. o.

Abschluss ...	Hochschulzugangsberechtigung für ...	Anmerkungen
... der Fachoberschule (Fachhochschulreife)	... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universität oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.	Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insb. im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.

Fachrichtungen der Berufsoberschule und einschlägige Studiengänge

Fachrichtung Technik: Ingenieurwissenschaften, Technik, Architektur, Innenarchitektur, Chemie, Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik, Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen

Lehramt an beruflichen Schulen: technologische berufliche Fachrichtungen; *Lehrämter der SEK II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemeinbildenden Schulen der SEK I und SEK II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:* Chemie, Informatik, Mathematik, Physik

Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung: Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik, -mathematik, Statistik, Rechts- und Verwaltungswissenschaften, Verwaltung, Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht

Lehramt an beruflichen Schulen: wirtschafts- und sozialwissenschaftliche berufliche Fachrichtungen

Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie: Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Gartenbau, Landespflanze, Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik

Lehramt an beruflichen Schulen: landwirtschaftliche berufliche Fachrichtungen

Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft: Biochemie, Biologie, Brauwesen, Getränketechnologie, Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Ökotrophologie

Lehramt an beruflichen Schulen: ernährungs- und hauswirtschaftswissenschaftliche berufliche Fachrichtungen;

Lehramt für allg. bildende Schulen o. einzelner Schularten der SEK I: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach

Fachrichtung Gesundheit und Soziales: Pädagogik (einschl. Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik), Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften

Lehramt an beruflichen Schulen: Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen; *Lehramt für Sonderpädagogik; Lehramt für allg. bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der SEK I*

Fachrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege: Biochemie, Biologie, Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Ökotrophologie, Pädagogik (einschl. Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik), Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften

Lehramt an beruflichen Schulen: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Sozialpädagogik jeweils als berufliche Fachrichtungen

Fachrichtung Gestaltung: Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften)

Lehramt an beruflichen Schulen: gestalterische Fächer als berufliche Fachrichtungen

Quelle: Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der KMK vom 25.11.1976 i.d.F. vom 19.03.2020)

Abschluss ...	Hochschulzugangsberechtigung für ...	Anmerkungen
<p>... der 11. Klasse der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums (Versetzung in die Kursstufe) mit mindestens zweijähriger, erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung (Fachhochschulreife)</p> <p>Achtung: diese Regelung gilt nur für Abschlüsse zwischen dem 1.8.1997 und dem 31.7.2005!</p>	<p>... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universität oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.</p>	<p>Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.</p>
<p>... zweier aufeinander folgender Schulhalbjahre mit bestimmten Leistungen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Kollegs oder des Abendgymnasiums oder des 13. Schuljahrgangs der Freien Waldorfschule mit mindestens einjährigem Praktikum oder abgeschlossener Berufsausbildung (Fachhochschulreife)</p>	<p>s.o.</p>	<p>s.o.</p>
<p>... der Fachschule Seefahrt (Nautik: zur/zum Kapitän/in NK oder Kapitän/in BG; Schiffbetriebstechnik: zur/zum TLM) (Fachhochschulreife)</p>	<p>s.o.</p>	<p>s.o.</p>

Abschluss ...	Hochschulzugangsberechtigung für ...	Anmerkungen
<p>... der Berufsfachschule – Altenpflege, – Ergotherapie oder – Pharmazeutisch-technischer/r Assistent/in oder die Pflegeschule nach § 9 PflBG mit Ergänzungsbildungsang zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fachhochschulreife)</p>	<p>... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universität oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.</p>	<p>Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.</p>
<p>... einer zwei- oder dreijährigen Fachschule unterschiedlicher Fachrichtungen (Fachhochschulreife)</p>	<p>s.o.</p>	<p>s.o.</p> <p>Vor Beginn des Fachschulbesuchs muss ein Sek. I - Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand erworben worden sein.</p>

Fachrichtungen der zwei- oder dreijährigen Fachschule

Agrartechnik; Agrarwirtschaft; Bautechnik; Bergbautechnik; Betriebswirtschaft; Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik; Elektrotechnik; Fahrzeugtechnik; Farb- und Lacktechnik; Hauswirtschaft; Heilerziehungspflege; Heilpädagogik; Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik; Holzgestaltung; Holztechnik; Hotel- und Gaststättengewerbe; Informatik; Lebensmitteltechnik; Maschinentechnik; Mechatronik; Medizintechnik; Metallbautechnik; Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik; Schiffbautechnik; Sozialpädagogik; Steintechnik; Umweltschutztechnik

Quelle: Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009, zuletzt geändert am 02.09.2021

Abschluss ...	Hochschulzugangsberechtigung für ...	Anmerkungen
<p>... einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule ausgewählter Fachrichtungen mit Zusatzprüfung FH-Reife und zweijähriger hauptberuflicher Tätigkeit oder zweijähriger Berufsausbildung oder halbjährigem einschlägigem Praktikum (Fachhochschulreife)</p>	<p>... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universität oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.</p>	<p>Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.</p> <p>Vor Beginn des Fachschulbesuchs muss ein Sek. I - Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand erworben worden sein.</p>
<p>... einer mind. zweijährigen berufsqualifizierenden Berufsfachschule unterschiedlicher Fachrichtungen mit Erwerb des schulischen Teils der FH-Reife vor Beginn dieser Berufsausbildung (Fachhochschulreife)</p> <p>siehe Kasten Seite 11</p>	<p>s.o.</p>	<p>Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.</p>

Abschluss ...	Hochschulzugangsberechtigung für ...	Anmerkungen
<p>... einer Berufsschule mit Nachweis einer erfolgreichen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Fachhochschulreife)</p>	<p>... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z.B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universität oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.</p>	<p>Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer.</p> <p>Vor Beginn der Berufsausbildung muss:</p> <p>a) ein Sek. I – Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand oder b) der schulische Teil der FH- Reife erworben worden sein.</p> <p>Bei a) ist eine Zusatzprüfung zum Erwerb der FH-Reife erforderlich.</p>

Fachrichtungen der mind. zweijährigen berufsqualifizierenden Berufsfachschule

1. Agrarwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
2. Assistent/in für Mode und Design
3. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
4. Biologisch-technische/r Assistent/in
5. Chemisch-technische/r Assistent/in
6. Elektro-technische/r Assistent/in
7. Ergotherapie
8. Gestaltungstechnische/r Assistent/in – Schwerpunkt Grafik
9. Informatik – Schwerpunkte Softwaretechnologie; Wirtschaftsinformatik; Medieninformatik
10. Informationstechnische/r Assistent/in
11. Kaufmännische/r Assistent/in – Schwerpunkte Fremdsprachen und Korrespondenz; Informationsverarbeitung
12. Kosmetik
13. Maßschneider/in
14. Pflegeassistent
15. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
16. Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent
17. Sozialassistent/in – Schwerpunkt Persönliche Assistenz
18. Sozialpädagogische/r Assistent/in
19. Umweltschutz-technische/r Assistent/in

Quelle: Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009, zuletzt geändert am 02.09.2021

Studium ohne „Abitur“

In Niedersachsen gibt es viele Möglichkeiten, auch ohne Abitur oder andere schulische Hochschulzugangsberechtigung an den Hochschulen des Landes ein reguläres Studium aufzunehmen. Meisterinnen oder Meister, staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker, staatlich geprüfte Betriebswirtinnen oder Betriebswirte sowie Absolventinnen und Absolventen vieler Fachschulen oder geregelter Fortbildungen haben die Berechtigung für ein Studium in allen Fachrichtungen. Und mit anderen beruflichen Vorbildungen können bestimmte, fachlich einschlägige Studiengänge studiert werden.

Falls weder die eine noch die andere Vorbildung vorhanden ist, so kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Zulassungsprüfung („Immaturenprüfung“) abgelegt werden, die bei erfolgreichem Abschluss ein Studium in einem bestimmten Fach ermöglicht. Und schließlich: in einem künstlerischen Studiengang kann bei Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung gänzlich auf den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung verzichtet werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Zeugnis für die Bewerbung bei den Hochschulen eine **Durchschnittsnote** ausweisen soll.

Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung

(gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NHG: Meister/innen, Techniker/innen und andere Fortbildungen)

Diese Hochschulzugangsberechtigung gilt für ein Studium an niedersächsischen Hochschulen und ist nicht befristet.

Die nachstehend in der Tabelle aufgeführten beruflichen Vorbildungen berechtigen in Niedersachsen lt. Niedersächsischem Hochschulgesetz zur Aufnahme eines Studiums an Fachhochschulen und an wissenschaftlichen (Universitäten) und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen in allen Fachrichtungen.

Berufliche Vorbildung	Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen
Meister/in	Dazu gehören alle nach dem Berufsbildungsgesetz, den Handwerksordnungen und dem Seemannsgesetz abgelegten Meisterprüfungen.
Staatlich geprüfte/r Techniker/in Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in	Dazu gehören alle Weiterbildungsprüfungen an zweijährigen Fachschulen im Vollzeitunterricht oder entsprechenden Teilzeitbildungsgängen nach einer beruflichen Erstausbildung oder ersatzweise siebenjähriger einschlägiger Berufstätigkeit bei bestimmten Fachrichtungen.
<p>Fortbildungsabschluss auf Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 Berufsbildungsgesetz</p> <p>oder</p> <p>§ 42 Handwerksordnung</p> <p>oder</p> <p>der Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Berufsbildungsgesetz</p> <p>oder</p> <p>§ 42f Handwerksordnung</p>	<p>Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich. Eine Übersicht über alle bestehenden Fortbildungsordnungen gem. Rechtsverordnungen des Bundes erhalten Sie im Internet: www.bmbf.de/de/fortbildungsordnungen.php</p> <p>1. Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von Rechtsverordnungen des Bundes (§ 53 Berufsbildungsgesetz/§ 42 Handwerksordnung). Gepr. Betriebswirt/in, Gepr. Techn. Betriebswirt/in Gepr. Fachwirt/in in unterschiedlichen Fachrichtungen Gepr. Fachkauffrau/mann in unterschiedlichen Fachrichtungen Gepr. Fachkräfte in unterschiedlichen Fachrichtungen</p> <p>2. Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von besonderen Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen (§ 54 Berufsbildungsgesetz/§ 42f Handwerksordnung). Betriebswirt/in (HWK), Fachwirt/in (HWK/IHK) in unterschiedlichen Fachrichtungen, Fachkaufmann/frau (HWK/IHK) in unterschiedlichen Fachrichtungen, Fachkräfte in unterschiedlichen Fachrichtungen</p>

Berufliche Vorbildung	Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen
<p>Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst – Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung</p>	<p>Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kapitän/in für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten (NK) 2. Kapitän/in für den Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt 3. Kapitän/in auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG) 4. Kapitän/in auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei (BK) 5. Leiter/in der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung (TLM)
<p>Fachschulabschluss auf Grundlage der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 16.12.2021</p>	<p>Folgende Unterrichtsverpflichtungen sind zu erfüllen: <i>Fachbereiche Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik und Wirtschaft:</i> mind. 2.400 Unterrichtsstunden. <i>Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen:</i> mind. 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis. <i>Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen:</i> mind. 1.800 Unterrichtsstunden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatlich geprüfte/r Agrarbetriebswirt/in 2. Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in 3. Staatlich anerkannte/r Erzieher/in 4. Staatlich geprüfte/r Gestalter/in 5. Staatlich geprüfte/r hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in 6. Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in 7. Staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/e 8. Staatlich geprüfte/r Techniker/in
<p>Abschluss einer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen</p>	<p>Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege 2. Fachkraft für onkologische Pflege 3. Fachkraft für psychiatrische Pflege 4. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege 5. Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege 6. Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege 7. Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung 8. Fachkraft Frühe Hilfen – Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen – Familiengesundheitspflege 9. Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege

Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung

(sogenannte 3+3 - Regelung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NHG)

Die nachstehend in der Tabelle aufgeführten beruflichen Vorbildungen gelten in Niedersachsen als Hochschulzulassungsberechtigung nur **eingeschränkt** für bestimmte Studiengänge (darin eingeschlossen **auch medizinische**) an den Hochschulen. Dabei entscheiden die Hochschulen, welche berufliche Vorbildung für das Studium in welchem Studiengang einschlägig ist.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Zeugnis für die Bewerbung bei den Hochschulen eine **Durchschnittsnote** ausweisen soll.

Berufliche Vorbildung	Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen
Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf	<p>Nach Abschluss mind. dreijährige, als Stipendiat/in des Aufstiegsprogramms des Bundes mind. zweijährige Ausübung dieses Berufes. Der Beruf muss dem angestrebten Studiengang fachlich nahe stehen.</p> <p>Mögliche fachliche Zuordnungen siehe Tabelle auf S. 16 und 17 sowie Hinweise auf den Webseiten der Hochschulen und auf www.studieren-in-niedersachsen.de/ohne-abitur.html.</p>
Abschluss einer anderen von der Hochschule als gleichwertig festgestellten studiengangsbezogenen Vorbildung	Die Kriterien werden durch eine Verordnung des Kultusministeriums festgelegt.

Beispielhafte fachliche Zuordnung (nicht erschöpfend, nicht rechtsverbindlich):

Ausbildung	Studium
Kraftfahrzeugmechatroniker/in, Industriemechaniker/in, Mechatroniker/in	Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (Maschinenbau)
Feinwerkmechaniker/in, Elektroniker/in	Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (Elektrotechnik)
Maler/in, Lackierer/in, Bodenleger/in, Zimmerer/in, Maurer/in	Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (Bauingenieurwesen), Architektur
Gärtner/in	Gartenbauwissenschaft, Freiraumplanung, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Produktionsgartenbau, Pflanzenbiotechnologie
Florist/in	Gestaltung, Innenarchitektur
Bäcker/in, Koch/Köchin, Konditor/in	Ökotrophologie
Molkereifachmann/frau	Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie
Mediengestalter/in, Modeschneider/in, Raumausstatter/in, Silberschmied/in	Gestaltung
Steinmetz/erin und Steinbildhauer/in	Gestaltung, Restaurierungskunde
Hauswirtschaftler/in	Ökotrophologie
Chemielaborant/in, Drogist/in, Kosmetiker/in, Schädlingsbekämpfer/in	Chemie
Friseur/in	Modedesign, Chemie
Pferdewirt/in, Tiermedizinische/r Fachangestellte/r, Tierpfleger/in, Tierwirt/in	Tiermedizin
Kaufmann/frau Spedition/Logistikdienstleistung, Fachkraft Lagerlogistik	Handel und Logistik
Bankkaufmann/frau	Recht, Finanzmanagement und Steuern
Bürokaufmann/frau, Justizfachangestellte/r, Kaufmann/frau im Einzelhandel, Rechtsanwalts- und Notarangestellte/r, Verwaltungsfachangestellte/r	Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Hebamme/Entbindungshelfer, Medizinische/r Fachangestellte/r, Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in, Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in, Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik, Pflegefachmann/frau	Medizin

Ausbildung	Studium
Zahntechniker/in, Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r	Zahnmedizin
Hebamme/Entbindungshelfer, Medizinische/r Fachangestellte/r, Physiotherapeut/in	Pflegewissenschaft
Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Pflegefachmann/frau	Pflegemanagement, Pflegewissenschaft, Management im Gesundheitswesen
Jede beliebige dreijährige Berufsausbildung mit mind. dreijähriger Berufspraxis	Lehramt Berufsbildende Schulen in der entsprechenden Fachrichtung

Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung

(sogenannte Immaturen- oder Z-Prüfung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NHG)

Wer nicht aufgrund der vorangehend aufgeführten **beruflichen Vorbildungen** direkt zum Studium zugelassen werden kann, hat die Möglichkeit, durch eine Prüfung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in einem gewählten Studiengang zu erwerben. Dabei ist auch die Wahl eines medizinischen Studienganges möglich.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

1. Abschluss der Sekundarstufe I oder ein gleichwertiger Abschluss;
2. abgeschlossene mind. zweijährige Ausbildung in einem anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit anschließender mind. zweijähriger entsprechender hauptberuflicher Tätigkeit
oder
eine mind. fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen denen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar sind;
3. Nachweis der Prüfungsvorbereitung durch Gutachten einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer Fernstudieneinrichtung oder einer Person, die ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und die Vorbereitung des/r Bewerbers/in in den Fächern des allgemeinen Teils auf Fachoberschulniveau gefördert hat.

Einer beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die selbstständige Führung eines Haushalts mit der verantwortlichen Betreuung mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person. Zeiten weiterer abgeschlossener Berufsausbildungen werden angerechnet. Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes sowie Zeiten in einem freiwilligen sozialen Jahr oder ökologischen Jahr werden angerechnet, jeweils jedoch höchstens bis zu einem Jahr. Zeiten betreuter Praktika mit einer Mindestdauer von vier Wochen können angerechnet werden, höchstens jedoch bis zu einem halben Jahr. Teilzeittätigkeiten können nur entsprechend dem Verhältnis der Teilzeitarbeit zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden, wenn die Teilzeitarbeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

Die Prüfung besteht aus:

1. dem allgemeinen Teil:

A: drei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren, 3 Stunden Dauer) zu

- a) Kenntnissen in Deutsch,
- b) Kenntnissen in Englisch (wer durch ein Zertifikat nachweist, dass er über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 verfügt, ist von der Prüfung im Fach Englisch befreit),
- c) Mathematik oder einer Naturwissenschaft (Biologie);

B: eine mündliche Prüfung, die sich auf allgemeine Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen bezieht (30 Min. Dauer, als Gruppengespräch 20 Min. je Prüfling);

2. dem besonderen Teil im gewählten Studiengang:

A: eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur, 2 bis 5 Stunden Dauer), die auch durch eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen mit anschließendem Kolloquium ersetzt werden kann.

B: eine mündliche Prüfung (45 Min. Dauer, als Gruppengespräch 30 Min. je Prüfling).

Eine durch Prüfung erworbene fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung kann für einen weiteren Studienbereich oder ein weiteres Studienfach durch eine auf den besonderen Teil beschränkte Prüfung erweitert werden.

Wer die Fachhochschulreife besitzt, legt die Prüfung nur im besonderen Teil ab. Die Fachhochschulreife wird als allgemeiner Teil der Prüfung angerechnet.

Weitere Auskünfte (auch zu Vorbereitungskursen) erteilen folgende Stellen und Einrichtungen:

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLO)

Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim
www.nlq.niedersachsen.de
 Ansprechpersonen: Sabine Ocklitz-Sichermann, Tel.: (05121) 1695 311,
sabine.ocklitz-sichermann@nlq.niedersachsen.de, und Sascha Manig,
 Tel.: (05121) 1695 224, sascha.manig@nlq.niedersachsen.de

VHS Region Lüneburg

Haagestraße 4, 21335 Lüneburg
www.vhs.lueneburg.de
 Ansprechpartnerin: Kristina Kürbis,
 Tel.: (04131) 1566 115, kristina.kuerbis@vhs.lueneburg.de

Wbb Weiterbildungsberatung Hannover

beim Bildungsverein Soziales Lernen und Kommunikation e.V.:
 Am Listholze 31, 30177 Hannover
 sowie bei der Ada- und Theodor-Lessing-Volkshochschule
 im Lindener Rathaus: Lindener Marktplatz 1, 30449 Hannover
www.weiterbildungsberatung-hannover.de
 Ansprechpartner: Joachim Melcher,
 Tel.: (0511) 30033 888, info@weiterbildungsberatung-hannover.de

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

Bödekerstraße 16, 30161 Hannover
www.aewb-nds.de | Tel.: (0511) 300330 330 | info@aewb-nds.de

Arbeit und Leben Niedersachsen e.V.

Arndtstraße 20, 30167 Hannover
www.aul-nds.de | Tel.: (0511) 12105 50 | info@aul-nds.de

Bildungswerk ver.di in Niedersachsen e.V.

Regionalbüro Hannover
 Goseriede 10 (Haus B, 1. OG), 30159 Hannover
www.bw-verdi.de | Tel.: (0511) 12400 400 | hannover@bw-verdi.de

Örtliche Beauftragte für die Immaturenprüfung an den Hochschulen:

Kontaktinformationen sind zu erfragen über die Studienberatungsstellen,
 siehe Anschriftenverzeichnis (S. 24)

Sonstige Möglichkeiten zum Hochschulzugang

In **besonderen Ausnahmefällen** kann eine Hochschule in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen Studienbewerberinnen und Studienbewerber einschreiben, die keine Hochschulzugangsberechtigung haben, aber eine entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachweisen (§19 Abs. 3 NHG). Die unbefristete Einschreibung kann von einem erfolgreichen zweisemestrigen Studium abhängig gemacht werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann entsprechend verfahren werden, wenn nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

Falls keine Schule besucht wird, kann die Abiturprüfung als **Nichtschüler/innenprüfung** abgelegt werden. Auf diese Prüfung muss man sich privat vorbereiten. Ein Antrag auf Zulassung zur Ablegung der Abiturprüfung ist an die für den jeweiligen Wohnort zuständigen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zu richten (ehemalige Landesschulbehörde).

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig

Kurt-Schumacher-Str. 21
38102 Braunschweig

Postfach 3051
38020 Braunschweig

Tel.: (0531) 484 3333
bildungsportal-niedersachsen.de/
ueber-uns/rlsb
service@rlsb-bs.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Mailänder Straße 2
30539 Hannover

Postfach 110122
30856 Laatzen

Tel.: (0511) 106 6000
bildungsportal-niedersachsen.de/
ueber-uns/rlsb
service@rlsb-h.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg

Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Postfach 2120
21311 Lüneburg

Tel.: (04131) 1522 22
bildungsportal-niedersachsen.de/
ueber-uns/rlsb
service@rlsb-lg.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück

Mühleneschweg 8
49090 Osnabrück

Postfach 3569
49025 Osnabrück

Tel.: (0541) 77046 444
bildungsportal-niedersachsen.de/
ueber-uns/rlsb
service@rlsb-os.niedersachsen.de

Für die Nichtschüler/innenprüfung müssen u. a. folgende Zulassungskriterien erfüllt werden:

Mindestalter von 19 Jahren zum Zeitpunkt des Beginns der Abiturprüfung; keine allgemeine Hochschulreife, nicht mehr als **ein vergeblicher Versuch** der Abiturprüfung; Nachweis des Hauptwohnsitzes oder eines festen Arbeitsplatzes in Niedersachsen seit mindestens 12 Monaten vor der Antragstellung **und** Teilnahme an geschlossenen Kursen in niedersächsischen Einrichtungen/Ausbildungsstätten **oder** Teilnahme an Fernlehrgängen.

In einem **künstlerischen Studiengang** kann bei Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung auf den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung verzichtet werden.

Falls bereits ein **Hochschulstudium** erfolgreich **abgeschlossen** worden ist, so besteht damit eine Hochschulzugangsberechtigung für alle Fachrichtungen. Inhaber/innen eines Hochschulabschlusses gelten jedoch als **Zweitstudienbewerber/innen**, was bei zulassungsbeschränkten Studiengängen die Zulassungschancen teilweise stark einschränkt. Sollte man jedoch auf Grund einer überragenden künstlerischen Befähigung zum Erststudium zugelassen worden sein, so gilt die Berechtigung nur für die bisherige Fachrichtung. Für eine weitere ist eine zusätzliche Prüfung erforderlich.

Das **erfolgreiche Ablegen** einer **Zwischenprüfung** eines Hochschulstudiums berechtigt in Niedersachsen **nur** zur Fortführung dieses Studiums, falls nicht eine Hochschulzugangsberechtigung für andere Fachrichtungen vorhanden ist.

Grundlagen und Quellen dieser Broschüre

Quellen zu schulischen Abschlüssen mit Hochschulzugangsberechtigung in Niedersachsen

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218);
- Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert am 02.09.2021 (Nds. GVBl. S. 634); in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EB-BbS) vom 01.08.2022 (Nds. MBl. S. 1127);
- Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBÄK) vom 19.05.2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63); in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-GOBÄK) vom 19.05.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert am 04.09.2018 (Nds. SVBl. S. 574);
- Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFÄK) vom 26.05.1997 (Nds. GVBl. S. 149; SVBl. S. 199);
- Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WÄNi) vom 02.05.2005 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert am 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63); in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-WÄNi) vom 15.11.2012 (SVBl. 2013 S. 5, ber. S. 177), zuletzt geändert am 01.11.2018 (SVBl. 707);
- Hinweise zum Erwerb der Fachhochschulreife – Praktikum, Download als pdf (www.mk.niedersachsen.de/download/114779), Stand Dezember 2021;
- Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001);
- Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der KMK vom 25.11.1976 i.d.F. vom 19.03.2020);
- Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der KMK vom 16.12.2004 i.d.F. vom 01.10.2010).

Quellen zu beruflichen Aus- und Fortbildungsabschlüssen für eine Hochschulzugangsberechtigung in Niedersachsen

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218);
- Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 04.05.2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1174);
- Handwerksordnung (HwO) i.d.F. vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 09.11.2022 (BGBl. I S. 2009);
- Verordnung über die Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (See-BV)

- vom 08.05.2014 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert am 28.07.2021 (BGBl. I S. 3236);
- Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18.03.2002 (Nds. GVBl. S. 86), zuletzt geändert am 24.11.2021 (Nds. GVBl. S. 806; 2022 S. 91);
- Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 07.11.2002 i.d.F. vom 16.12.2021);
- Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der KMK vom 06.03.2009);
- Hochschulzugang über berufliche Bildung – Wege und Berechtigungen (Information des Sekretariates der Kultusministerkonferenz vom 08.09.2015);
- Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (www.bibb.de/de/65925.php);
- Verzeichnis der Fortbildungsordnungen (www.bmbf.de/de/fortbildungsordnungen.php).

Quellen für die Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218);
- Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 502).

Quellen für sonstige Möglichkeiten zum Hochschulzugang

- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218);
- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert am 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80);
- Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 02.05.2005 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert am 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63); in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EB-AVO-WaNi) vom 15.11.2012 (SVBl. 2013 S. 5, ber. S. 177), zuletzt geändert am 01.11.2018 (SVBl. 707).

© Koordinierungsstelle für Studieninformation und -beratung in Niedersachsen (kfsn)

Wilhelm-Busch-Str. 4, 30167 Hannover
 Tel.: 0511 – 762 14102
 Fax: 0511 – 762 14101
www.studieren-in-niedersachsen.de
kfsn@kfsn.uni-hannover.de

 www.facebook.com/studiereninniedersachsen

 www.instagram.com/studiereninniedersachsen

Haftungsausschluss:

Die Informationen in dieser Broschüre beruhen auf Angaben der Hochschulen und der zuständigen Ministerien. Sie wurden mit der gebotenen Sorgfalt zusammengetragen und geprüft. Das Bildungswesen entwickelt sich jedoch kontinuierlich weiter. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Gewähr übernehmen können.

Weitere Auskünfte erteilen die Studienberatungsstellen der Hochschulen in Niedersachsen:

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Zentrale Studienberatung
Pockelsstraße 11, 38106 Braunschweig
Tel.: (0531) 391 4321
www.tu-braunschweig.de/zsb | zsb@tu-braunschweig.de

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Zentrale Studienberatung
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Tel.: (0531) 391 9269
beraten.hbk-bs.de | studienberatung@hbk-bs.de

Technische Universität Clausthal

Zentrale Studienberatung
Adolph-Roemer-Straße 2A, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: (05323) 72 3671
www.tu-c.de/tuczb | studienberatung@tu-clausthal.de

Hochschule Emden/Leer

Zentrale Studienberatung
Constantiaplatz 4, 26723 Emden
Tel.: (04921) 807 7575
studienberatung.hs-emden-leer.de | zsb@hs-emden-leer.de

Georg-August-Universität Göttingen

Zentrale Studienberatung
Wilhelmsplatz 4, 37073 Göttingen
Tel.: (0551) 39 113
www.uni-goettingen.de/zsb | infoline-studium@uni-goettingen.de

Leibniz Universität Hannover

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
Medizinische Hochschule Hannover
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
Zentrale Studienberatung
Welfengarten 1, 30167 Hannover
Tel.: (0511) 762 5580
www.uni-hannover.de/studienberatung | studienberatung@uni-hannover.de

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Immatrikulationsamt
Neues Haus 1, 30175 Hannover
Tel.: (0511) 3100 7223 / 7224
www.hmtm-hannover.de | i-amt@hmtm-hannover.de

Medizinische Hochschule Hannover

Studierendensekretariat
Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover
Tel.: (0511) 532 9056
www.mhh.de/studium | info.studium@mh-hannover.de

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Studierendensekretariat
Bünteweg 2, 30559 Hannover
Tel.: (0511) 953 8086
www.tiho-hannover.de/studium | studsek@tiho-hannover.de

Hochschule Hannover

Servicezentrum Beratung
Ricklinger Stadtweg 120, 30459 Hannover
Tel.: (0511) 9296 7972 / 7622 / 8054
hs-h.de/studienberatung | beratung@hs-hannover.de

Universität Hildesheim

Zentrale Studienberatung
Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim
Tel.: (05121) 883 55555
www.uni-hildesheim.de/zsb | infoline@uni-hildesheim.de

HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

Zentrale Studienberatung
Hohnsen 1, 31134 Hildesheim
Tel.: (05121) 881 333
www.hawk.de/zsb | studienberatung@hawk.de

Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (HR Nord)

Beratung Studieninteressierter
Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim
Tel.: (05121) 179 1045
www.hr-nord.niedersachsen.de | FHH-Rektoratsassistentz@Justiz.Niedersachsen.de

Leuphana Universität Lüneburg

Studienberatung College (Bachelor)
Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Tel.: (04131) 677 2277
www.leuphana.de/studienberatung | infoportal@leuphana.de
Beratung Professional School (berufsbegleitende Bachelor)
www.leuphana.de/ps | ps@leuphana.de

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Zentrale Studien- und Karriereberatung
Ammerländer Heerstraße 114-118
Campus Haarentor, Gebäude A 07
26129 Oldenburg
Tel.: (0441) 798 2728
www.uol.de/zskb | studium@uol.de

Universität Osnabrück Hochschule Osnabrück

Zentrale Studienberatung
Neuer Graben 27, Gebäude 19, 49074 Osnabrück
Tel.: (0541) 969 4999
www.zsb-os.de | info@zsb-os.de

Universität Vechta

Zentrale Studienberatung
Driverstraße 22, 49377 Vechta
Tel.: (04441) 15 379
www.uni-vechta.de/zsb | zsb@uni-vechta.de

Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Zentrale Studienberatung (Lehr- und Lernzentrum)
Friedrich-Paffrath-Straße 101, 26389 Wilhelmshaven
Tel.: (04421) 985 2957 / 2958
Ofener Str. 16, 26121 Oldenburg
Tel.: (0441) 7708 3374 / 3394
www.jade-hs.de/zsb | zsb@jade-hs.de

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Zentrale Studienberatung
Am Exer 45, 38302 Wolfenbüttel
Tel.: (05331) 939 15200
www.ostfalia.de/zsb | zsb@ostfalia.de